

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Intern
**Neue Prüfer im
Prüfungsausschuss**
Seite 2



Praxisfälle
**Haftung bei Schäden
durch den Prüfer**
Seite 3



Prüfungsanforderungen
**Verschwiegenheit im
Prüfungsgeschehen**
Seite 4/5

Rechtliches)

Formvorgaben im Prüfungsverfahren

Unterschriften, die ein Prüfer leistet

Prüfer unterschreiben im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Vielzahl von Dokumenten. Zwei davon sind besonders wichtig: die Niederschrift über den Ablauf der Prüfung und die Ergebnisniederschrift. Diese beiden Dokumente lösen unterschiedliche Rechtswirkungen aus, die wir näher beleuchten.

1. Die Niederschrift über den Ablauf

Die Prüfungsordnungen der Industrie- und Handelskammern legen fest, dass eine Niederschrift über den Ablauf der Prüfung zu fertigen ist. Dabei geht es um den äußeren Ablauf des Geschehens, also unter anderem um die teilnehmenden Personen, die Prüfungsaufgaben, den wesentlichen Verlauf der Prüfung, etwaige Störungen etc. Eine umfassende Protokollierung ist nicht erforderlich, Stichworte reichen aus.

Fehler in der Niederschrift wirken sich nicht auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens aus. Selbst wenn die Niederschrift vollständig fehlt, kann der Prüfling nicht gegen das Prüfungsergebnis vorgehen.

Trotzdem ist die Niederschrift ausgesprochen wichtig. Fehlende oder fehlerhafte Protokollierungen können dazu führen, dass der rechtmäßige Ablauf der Prüfung nicht mehr nachweisbar ist. Behauptet der Prüfling, etwas sei nicht in Ordnung gewesen, braucht die IHK unbedingt die Niederschrift, um das Gegenteil glaubhaft darzulegen. Sie darf zwar auch andere Beweise ins Feld führen. Außer der Niederschrift stehen ihr in der Regel aber praktisch kaum Möglichkeiten zur Verfügung, die das Gericht akzeptieren würde.

2. Die Ergebnisniederschrift

Laut Prüfungsordnungen ist über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse eine Niederschrift auf den Formularen der IHK

zu erstellen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Unter anderem sind die jeweils vergebenen Punkte und Noten festzuhalten, ebenso die Berechnung der Gesamtpunktzahl bei zusammengesetzten Leistungen.

Die Ergebnisniederschrift ist das zentrale Element des Prüfungsverfahrens. Die IHK ist an den Inhalt gebunden und muss die festgestellte Bewertung ins Zeugnis übernehmen. Eine Ausnahme gilt nur bei offensichtlichen Berechnungsfehlern und offensichtlichen Fehlzuordnungen. ✘

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt
finden Sie [hier](#).



Vorwort)



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer,**

wir freuen uns, Ihnen in dieser Ausgabe der **Prüfungspraxis** wieder interessante Beiträge zu aktuellen Themen zukommen zu lassen. Da wir im Herbst viele neue Prüferinnen und Prüfer begrüßen können, enthält diese Ausgabe viele Tipps für einen erfolgreichen Einstieg in die Prüfertätigkeit. Lesen Sie, wie die Eingliederung in die Prüfungsausschüsse mühelos gelingt und was Sie bei der Ausübung des Ehrenamtes beachten sollten.

Allen neu berufenen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse wünschen wir einen guten Start und viel Freude am Prüferamt! Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur **Prüfungspraxis** haben, können Sie dem Redaktionsteam gerne unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de schreiben.

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis



Integration neuer Prüfer in den Prüfungsausschuss der IHK ...



... aus Sicht des Prüfungsausschusses

Im Herbst dieses Jahres werden die Prüfungsausschüsse der IHK neu konstituiert und somit erhalten viele neu berufene Ausschussmitglieder die Möglichkeit, im Prüfungsausschuss mitzuwirken. Zuständig für die Einführung sind neben der IHK natürlich auch die erfahrenen Prüfer, die bereits im Prüfungsausschuss tätig sind.

Der Prüfungsausschuss sollte...

... die fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen der bisherigen und neuen Mitglieder des Prüfungsausschusses gemeinsam analysieren und einschätzen, damit die zukünftige Arbeit des Ausschusses konstruktiv und optimal strukturiert werden kann.

... die neuen Ausschussmitglieder detailliert über ihre Aufgaben und den Prüfungsablauf informieren.

... die Anregungen der neuen Ausschussmitglieder konstruktiv aufnehmen und hinsichtlich der Umsetzbarkeit diskutieren und prüfen.

... die soziale Integration der neu berufenen Mitglieder in den bestehenden Ausschuss fördern. Eine harmonische Zusammenarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Arbeit im Prüfungsausschuss.

... den neuen Ausschussmitgliedern, die direkt die Korrektur von schriftlichen Arbeiten überneh-

men, erst einmal eine Zweitkorrektur übertragen, damit diese bereits bei der Einarbeitung auf die Erfahrung der bisherigen Mitglieder aufbauen können. Gegebenenfalls sollte auch ein individueller Besprechungstermin für die Abstimmung der Ergebnisse von Erst- und Zweitkorrektur vereinbart werden, damit ein detailliertes Verständnis für die Korrektur und die Notenbildung entsteht.

... den neuen Ausschussmitgliedern – nach einer kurzen „Eingewöhnungsphase“ – eine aktive Rolle im Prüfungsausschuss übertragen, damit der Einarbeitungsprozess reibungslos und konstruktiv erfolgt. Hierzu sollte den neuen Mitgliedern auch Feedback gegeben werden.

... insbesondere auch den neuen Ausschussmitgliedern die Teilnahme an IHK-Prüferseminaren empfehlen.



... aus Sicht der Prüfer selbst

Demnächst werden wieder viele neue Mitglieder in die Prüfungsausschüsse der IHK berufen. Diese verfügen häufig über wenige Erfahrungen mit komplexen Prüfungsabläufen und erwarten – berechtigterweise – eine systematische Einführung in die neue interessante Aufgabe. Aber auch die neuen Ausschussmitglieder sollten sich auf die spannende Aufgabe einstellen.

Die neuen Ausschussmitglieder sollten ...

... sich der Bedeutung der Tätigkeit im Prüfungsausschuss bewusst sein – ohne in Ehrfurcht zu erstarren, aber auch mit dem nötigen Respekt vor der verantwortungsvollen Aufgabe.

... die aktuelle Prüfungsverordnung des Aus- bzw. Fortbildungsberufes detailliert kennen. Diskutieren Sie offene Fragen mit den erfahrenen Kollegen bei dem ersten Sitzungstermin.

... den – teils komplexen – Prüfungsablauf bereits bei den ersten Ausschusssitzungen des Prüfungsausschusses mitbegleiten.

... den erfahrenen Ausschussmitgliedern Fragen zum Prüfungsablauf stellen, die den bisherigen Ausschussmitgliedern selbstverständlich, neuen Mitgliedern aber unklar erscheinen. Damit verinnerlichen sie den Ablauf der Prüfung vollständig und können sich schnell einarbeiten.

... sich möglichst schnell in das Prüfungsteam integrieren, damit die effiziente Arbeit im

Prüfungsausschuss erleichtert wird und die Tätigkeit im Prüfungsausschuss allen Beteiligten Spaß macht.

... zu Beginn der Ausschusstätigkeit eine eher beobachtende Position im Ausschuss einnehmen, die durch gezielte Fragen zum Prüfungsablauf gekennzeichnet ist. Um dann – z. B. im 2. Prüfungsdurchlauf – eine aktive, gestaltende Rolle im Ausschuss zu übernehmen und auch selbst z. B. mündliche Prüfungen zu übernehmen.

... die Qualifizierungsangebote für Prüfungsausschussmitglieder der IHK nutzen.

... sich dessen bewusst sein, dass ihre Ausschusstätigkeit einen wesentlichen Bestandteil des gesamten Prüfungsprozesses darstellt, der mit der Aufgabenerstellung beginnt und mit der Zeugnisübergabe endet - auch diesen Gesamtprozess sollten die Ausschussmitglieder kennen und beachten.

... wissen, dass die Ansprechpartner bei der IHK jede Frage gerne beantworten. Speichern Sie sich die Tel.-Nummer ab! ✕



Wer haftet bei durch den Prüfer verursachten Schäden?

Die gute Nachricht vorweg: Als ehrenamtlicher IHK-Prüfer sind Sie grundsätzlich gegen Schäden in Zusammenhang mit der Prüfertätigkeit versichert. Im Einzelnen heißt das:

1. Unfallversicherung

Prüfer sind über die Unfallversicherung der IHK gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch VII). Sie genießen damit denselben Versicherungsschutz wie ein Arbeitnehmer. Konkret bedeutet dies: Gesetzlich unfallversichert sind alle Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Prüfung in Zusammenhang stehen:



Beispiel:
Der Prüfer rutscht bei der Prüfung aus und bricht sich ein Bein.

Unerheblich ist dabei, ob die Prüfung in der IHK selbst oder an einem anderen Ort stattfindet. IHK-Prüfer sind auch auf dem Hin- und Rückweg zur bzw. von der Prüfung oder bei sonstigen durch die Prüfertätigkeit bedingten Wegen gesetzlich unfallversichert.

Beispiel:
Der Prüfer rutscht auf dem Hinweg zur Prüfung aus und bricht sich ein Bein.

2. Schadenersatzforderungen Dritter

Versicherungsfragen stellen sich nicht nur, wenn der Prüfer einen Schaden erleidet. Ebenso kann der Prüfer anderen Personen materielle Schäden zufügen. Denkbar sind vor allem folgende zwei Fallkonstellationen:

a) Schadenersatzanspruch wegen vom Prüfer verursachter Personen- oder Sachschäden

Beispiel:
Prüfer P verursacht aufgrund einer kurzen Unachtsamkeit einen Schaden an einer CNC-Maschine in Höhe von 15.000,- Euro.

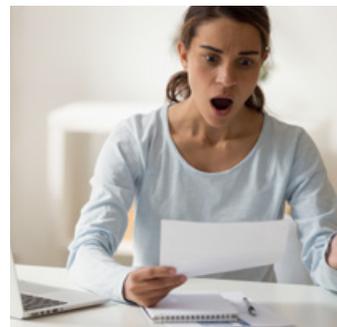
b) Schadenersatzanspruch wegen fehlerhafter Prüfungsbewertung

Fehlerhafte Prüfungsentscheidungen begründen nicht nur einen Anspruch auf Aufhebung der Prüfungsentscheidung, sondern können zu einem verspäteten Berufseinstieg des Prüflings führen. Dieser kann dann Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Verdienstes geltend machen, wenn er einen entsprechenden konkreten Schaden nachweisen kann.

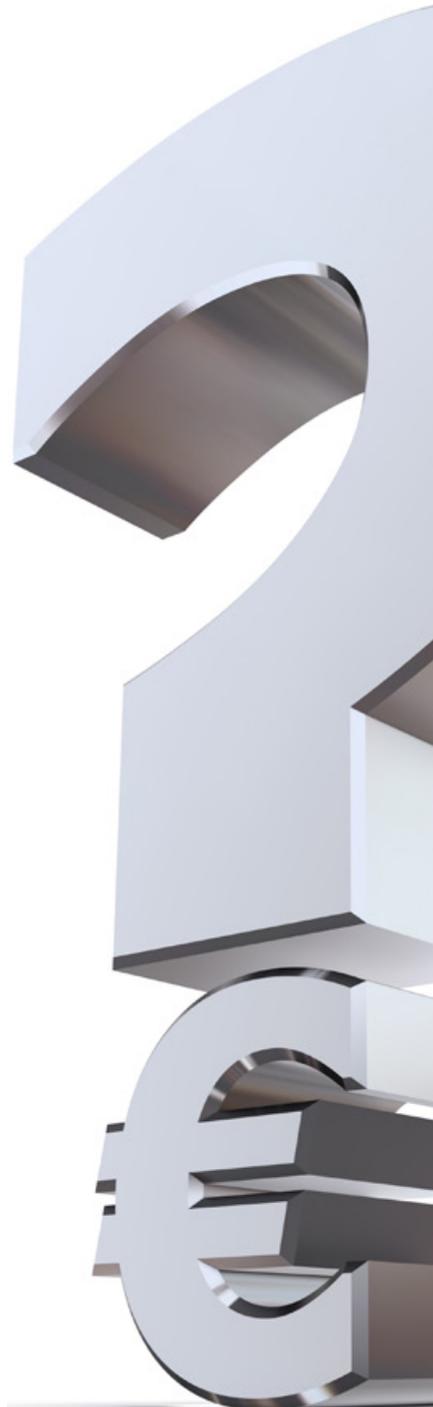
Beispiel:
A besteht die Abschlussprüfung zum Industriekaufmann im Juni 2018 nicht, weil der Prüfungsausschuss richtige Antworten zu Unrecht als falsch bewertet. Das Verwaltungsgericht gibt der Klage des A im April 2019 statt und hebt die Entscheidung des Ausschusses auf. Die daraufhin erforderliche Neubewertung der Klausur führt schließlich im Juni 2019 dazu,

dass A die Abschlussprüfung doch bestanden hat und zwar rückwirkend zum Juni 2018. Hätte der Prüfungsausschuss von Anfang an richtig bewertet, hätte A bereits zu diesem Zeitpunkt bestanden.

Kann A nachweisen, dass er wegen der Fehlbewertung ein konkretes Arbeitsangebot im Juni 2018 nicht annehmen konnte, kann er den Verdienstaussfall als Schaden geltend machen.



In beiden Fällen ist der Schaden zwar durch den Prüfer verursacht. Dieser muss aber grundsätzlich nicht persönlich für den Schaden aufkommen, sofern er nicht ausnahmsweise vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Da der Schaden in Ausübung der Tätigkeit als IHK-Prüfer erfolgt ist, kommt die IHK bzw. deren Haftpflichtversicherung für den Schaden auf.



Kleiner Exkurs für Rechtsinteressierte

Im Fall der Prüferfehlentscheidung ergibt sich der Schadensersatzanspruch der Prüfer gegen die IHK aus Amtshaftung, die in § 839 BGB, Art. 34 GG gesetzlich geregelt ist. ✕



Verschwiegenheit im Prüfungsgeschehen

Verschwiegenheit ist eine in den Prüfungsordnungen ausdrücklich statuierte Anforderung an die IHK-Prüfer.



In den Prüfungsordnungen der IHK's findet sich regelmäßig eine Vorschrift, die besagt, dass unbeschadet bestehender Informationspflichten, namentlich gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Still-schweigen zu bewahren haben. Zusätzlich unterschreibt jeder Prüfer zu Beginn seiner Amtsausübung eine entsprechende Erklärung. Grundlage der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist der das gesamte Prüfungsrecht beherrschende Gleichbehandlungsgrundsatz.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was dem Prüfer in Ausübung oder bei Gelegenheit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt wird. Ihm muss bewusst sein, dass er es bei der Prüfung stets mit sensiblen personenbezogenen Daten zu tun hat. Dies können z. B. Betriebsgeheimnisse oder Kalkulationen sein, die im Rahmen der Prüfung vom Prüfungsteilnehmer mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden, Prüfungsaufgaben,

Inhalte von Projektarbeiten, aber auch die Namen und persönliche Daten von Prüfungsteilnehmern und deren Prüfungsergebnisse. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht gegenüber jedermann, also auch gegenüber Angehörigen. Mit umfasst ist auch das Verbot, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der IHK zu werben. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Prüfertätigkeit fort.

Leider kommt es immer wieder zu Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht,

insbesondere bei der Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben. Für die Geheimhaltung von schriftlichen Prüfungsaufgaben gibt es eine allgemein gültige und verbindliche Geheimhaltungsrichtlinie, die jede IHK umzusetzen und einzuhalten hat. Dazu verpflichtet sie auch ihre Prüfer.

Neben den schriftlichen Prüfungsaufgaben gibt es in den Prüfungsausschüssen der IHKs Aufgaben für mündliche/praktische Prüfungen.

Diese Aufgaben werden in vielen Fällen wiederholt genutzt.

Der Prüfungsausschuss greift auf einen Aufgabenpool zurück und passt die Aufgaben dann an die aktuellen Prüflinge und Prüfungssituationen an. Die Aufgaben aus diesen Pools unterliegen ebenso der Verschwiegenheit und Inhalte dürfen nicht an dritte Personen, insbesondere an Prüflinge weitergegeben werden. Selbst die von einzelnen Prüfern erstellten Aufgaben dürfen nicht im eigenen Ermessen außerhalb des prüfungskonformen Einsatzes genutzt werden.

Unterstützen Prüfer und Dozenten Auszubildende bei der Prüfungsvorbereitung,

ist eine besondere Sensibilität beim Einsatz von alten Prüfungsaufgaben erforderlich. Häufig unkritisch ist bei Berücksichtigung des Urheberrechtes der Einsatz von schriftlichen Aufgaben bereits absolvierter Prüfungen. Anders verhält es sich hingegen, wenn Prüfungsaufgaben aus einem nicht öffentlich zugänglichen Aufgabenpool für die mündliche/praktische Prüfung eingesetzt werden – sofern die alten Aufgaben als Vorlage für zukünftige Prüfungen weiterhin im Einsatz sind. Dies würde zu einer Bevorteilung bzw. Benachteiligung anderer Prüflinge führen und einen groben Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung eines Prüfers darstellen. Solch ein Verhalten führt in der Regel zur Abberufung aus dem Prüferamt. Weiterhin bedingt diese Verschwiegenheitsverletzung einen Mehraufwand für den Prüfungsausschuss. Die bekannt gewordenen Aufgaben aus dem Pool können nicht weiter verwendet werden. Neue Aufgaben müssen durch den Prüfungsausschuss erstellt werden und bedeuten ein erhöhtes Arbeitsaufkommen für die Ehrenamtler. ❌





Übersicht Prüfungstermine 2019/20

Berufsbildung: (Prüfungen)

Kfm. Zwischenprüfung:
25.09.2019

Kfm. Abschlussprüfung:
26./27.11.2019

Gewerbl. Abschlussprüfung:
03./04.12.2019

Fortbildung:

Gepr. Bilanzbuchhalter:
13./18./23.09.2019

Gepr. Fachwirt für Büro-
und Projektorganisation:
16./17.09.2019

Gepr. Handelsfachwirte:
24./25.09.2019

Gepr. Personalfach-
kaufleute:
17./18.10.2019

Gepr. Fachwirt
Gesundheits- und
Sozialwesen
28./29.10.2019



Das ist ja schön für Sie mit dem
Anschlussstermin im Freibad, aber
vielleicht haben Sie ja doch noch
ein Oberhemd...

Dresscode für Prüfer – angemessene Kleidung zeigt Wertschätzung

Die Abschlussprüfung ist ein wichtiges Ereignis für die Prüfungsteilnehmer. Sie haben sich lange vorbereitet und vom Bestehen der Prüfung hängt vieles ab. Die Prüflinge erwarten naturgemäß auch von den Prüfern, dass sie die Prüfungssituation wertschätzen. Als Prüfer zeigen Sie durch eine angemessene Kleidung Respekt vor dem Prüfling und ihrer Aufgabe, die fachliche Kompetenz festzustellen. Übertrieben förmliche Kleidung der Prüfer kann allerdings das Gegenteil bewirken und beim Prüfling zusätzlichen Stress auslösen.

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstraße 6–10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Königstraße 18–20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Ernst-Schneider-Platz
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10–26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland
(IHK Dortmund)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Bertram Weirich
(IHK Koblenz)

Layout:

www.schaab-pr.de

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und der Schriftleitung wieder. Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Beiträgen von dem Prüfer und dem Prüfungsteilnehmer gesprochen. Selbstverständlich sind hier sowohl Frauen als auch Männer gemeint.